

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 38.
In Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 127

Diez, Mittwoch den 31. Mai 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Nr. W. M. 57/4 16 RM.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden.

Vom 31. Mai 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der kgl. Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt betreffend — zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Jede Zuwiderhandlung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungs-bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft*).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt od. wesentlich unrichtige od. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögens-falle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen usw. (meldepflichtige Personen) unterliegen hinsichtlich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer monatlichen Meldepflicht.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

1. sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
2. sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garne und Seilsäden, und zwar in der in den amtlichen Meldebögen vorgeesehenen Einteilung:

Meldebogen 1.

Gruppe 1:

Sämtliche Vorräte an

1. ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmirwolle, ungewaschen, rüden- oder gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert;
 2. ungefärbten und gefärbten Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmirwolle, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei;
 3. Biesel-, Ziegen-, Kälber-, Rinder-, Hohlen- und Pferdehaaren, mit Ausnahme von Schweis- und Mähnenhaaren.
- B. Sämtliche Webgarne, Trikotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:
1. rein. Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmirwolle, ungewaschen, rüden- oder gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle;
 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka- und Kaschmirwolle, also Kammzug, Kammlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.
 3. aus Mischungen der unter 1. und 2. genannten Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von Kunstwolle.

Aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland) eingeführte meldepflichtige Gegenstände der Gruppen 1, 3 und 4 dieser Bekanntmachung sind an dem ersten, dem Tage der Einfuhr folgenden Stichtage auf einem besonderen Meldechein der für die betreffende Gruppe vorgeschriebenen Art zu melden. Befetzte feindliche Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmung. Der Meldechein hat den Vermerk: „Eingeführt am (Tag der Einfuhr) aus (Herkunftsland)“ zu tragen. Für zu verschiedenen Zeiten oder aus verschiedenen Ländern erfolgte Einfuhr sind besondere Meldecheine zu ver-

wenden. Die Unterlassung dieser Meldung erschwert den Beweis, daß die Gegenstände aus dem Auslande eingeführt sind, und daß für sie die besonderen für die aus dem Auslande eingeführten Gegenstände geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. In den folgenden Stichtagen sind die bereits einmal als eingeführt gemeldeten Gegenstände nicht mehr besonders zu behandeln.

Die Anforderung soll auf einer Postkarte (nicht mit Brief) erfolgen, die nichts anderes enthalten soll, als die kurze Anforderung der gewünschten Meldebefehle, die deutliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Sämtliche in den Meldebefehlen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen dürfen die Meldebefehle nicht enthalten; auch dürfen bei Einsendung der Meldebefehle andere Mitteilungen demselben Briefumschlage nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldebefehl dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldebefehle sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlangerte Hedemannstr. 11, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldebefehlen benutzten Briefumschläge ist, je nach dem Inhalt, der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldebefehl für Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide“.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 6.

Muster.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen des Webstoffmeldeamts zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung der Vorratsmengen meldepflichtiger Gegenstände und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Ueber die gemäß § 3, Ziffer 4 und 6 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (W. II. 1700/2. 16. RM. vom 1. April 1916) von dem Verkaufs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und -garne ist ein besonderes Lagerbuch zu führen.

Ueber Nähfaden, Nähwirne, Maschinenzwirne und Stülgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf sowie über Strick-, Stopf- und Häkelgarne aus Baumwolle und baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, ist kein Lagerbuch zu führen.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt zu richten.

Zur schnelleren Bearbeitung und Erledigung sind für Wolle, für Baumwolle, für Bastfasern und für Seide getrennte Schreiben erforderlich. Die Schreiben müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen Hinweis tragen, ob sie Wolle, Baumwolle, Bastfasern oder Seide betreffen.

Anfragen, die Herstellungs- oder Bearbeitungsverbote dorstehender Spinnstoffe betreffen, sind unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48 — nicht an das Webstoffmeldeamt — zu richten.

§ 9.

Inkrafttreten und Aufhebung älterer Bekanntmachungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 31. Mai 1916 in Kraft. Die Bekanntmachungen Nr. W. M. 58/9. 15 und 600/1. 16. RM. werden durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 31. Mai 1916.

**Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.**

Coblenz, den 31. Mai 1916.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Chrenbreitstein.**

I a. 8128.

Gesch.-Nr. B.-M. 8 12.

Berlin W. 9, den 22. Mai 1916.
Wellebuestraße 14.

Bekanntmachung

betr. Kaffee.

Der Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, das diejenigen Mengen an Rohkaffee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Weiterverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Kaffee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. In jedem einzeln. Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfd. gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.
3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen M. 2,20 nicht übersteigen.
4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.
5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Wer solche Mischungen verkauft, ist verpflichtet, auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben, wieviel Prozent reiner Bohnenkaffee in der Mischung enthalten sind. Des Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50 Proz. Bohnenkaffee enthalten, M. 2,20 pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und sonstigen Mischungen, die die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsaussschuß ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

**Kriegsaussschuß für Kaffee, Tee
und deren Ersatzmittel.**

G. m. b. H.

Berlin W. 9, den 22. Mai 1916.
Vellebnestraße 14.

Bekanntmachung betr. Tee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin, macht bekannt, daß diejenigen Mengen an Tee, für die bisher die Uebernahme nicht ausgesprochen ist, unter folgenden Bedingungen freigegeben werden:

1. Die freigegebenen Mengen dürfen nur an die Verbraucher direkt oder seitens des Großhandels nur an solche Wiederverkäufer des Fachhandels abgegeben werden, die sich verpflichten, den Tee unmittelbar an die Verbraucher abzuführen.
2. Im Kleinverkauf dürfen an jeden einzelnen Käufer nicht mehr als 125 Gramm Tee auf einmal verabreicht werden. — Schon verpackte größere Gewichtseinheiten als 125 G. müssen dieser Bestimmung angepaßt werden.
3. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Tee dasjenige Quantum in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht.
4. Im Kleinverkauf darf für guten Konsumtee der Preis für das Pfund (500 Gramm) M. 4.50 verzollt für lose Ware und M. 5.— verzollt für handelsübliche Original-Pakete nicht überschreiten. Bessere bis feinste Sorten dürfen der Qualität entsprechend zu höheren Preisen verkauft werden, jedoch nicht höher als M. 8.— das Pfund für lose Ware und M. 8.50 das Pfund für gepackte Ware.
5. Bei Mischungen von schwarzem und grünem Tee ist das Mischungsverhältnis auf der Umhüllung (Verpackung) anzugeben und der Verkaufspreis entsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Tee, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausschuß ihr gesamter Vorrat an Tee abgenommen werden.

**Kriegsausschuß für Kaffee, Tee
und deren Ersatzmittel**
G. m. b. H.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 12 Abs. 1. Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Kauß.

J.-Nr. I A. III e M. f. L., M. 6059 M. d. J.

Berlin W. 9, den 12. Mai 1916.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Verwendung von Alkali zum Raffinieren von Fett.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten sowie den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Zum Raffinieren von Fett wird vielfach Alkali verwendet, das zu den nach der Bekanntmachung vom 18. Fe-

bruar 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) für die gewerbsmäßige Zubereitung von Fleisch verbotenen Stoffen gehört. Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimmen wir hierdurch, daß die Verwendung von Alkali zum Raffinieren tierischer Speisefette für die Dauer des Krieges nicht zu beanstanden ist.

Die mit der Nahrungsmittelüberwachung betrauten Behörden u. Anstalten sowie die Auslandsfleischbeschaustellen sind mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**

Im Auftrage.
Graf von Kehlerlingk.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
Kirchner.

L. 4965.

Diez, den 26. Mai 1916.
Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Landrat.
Duberstadt.

Holzversteigerung.

Am Montag, den 5. Juni ds. Js.

werden in den Distr. Asp 5, Asp 6, Grauer Stein, Mahlbuch und Flachsgarten folgende Hölzer versteigert:

- 54 Rm. Eichenheit und -Knüppel,
- 56 Rm. Buchenheit und -Knüppel,
- 9 Rm. Nadelheit und -Knüppel,
- 13 Rm. Laubholzknüppel,

3860 Wellen.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr im Distr. Asp 5 bei Brennholz Nr. 27.

Ferner werden an diesem Tage nachmittags in den Distrikten Grubenweg 80, Dietrichsdell 41 b, Hörstervieschen, Buchenbergerwand, Breußisch Berbau und Oberhahn, folgende Holzsorten ausgebaut:

- 25 Rm. Buchenheit und -Knüppel,
- 15 Rm. Eichenheit und -Knüppel,
- 150 Buchenwellen.

Zusammenkunft nachmittags 3 Uhr auf dem Forsthaufe.
Oberlahnstein, den 29. Mai 1916.

Der Magistrat.

Vordrucke zu Urlaubsanträgen für die Ernte

sind angefertigt und im Formularlager des Amtl. Kreisblattes,

H. Chr. Sommer, Bad Gms und Diez
erhältlich.

**Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar.**

Seid sparsam im Brotverbrauch!